



# Werte Schweiz

Beitrag zur  
Aufklärung über  
die Veränderungen  
in unserer  
Gesellschaft

Eine Initiative von Peter Ruckstuhl

# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	Peter Ruckstuhl
----------------	-----------------

---

<b>Editorial</b>	Dr. Philipp Gut
------------------	-----------------

---

---

## 1

---

<b>WHO</b>	Philipp Kruse, Jurist
------------	--------------------------

---

<b>Epidemiengesetz</b>	Andrea Staubli, Rechtsanwältin
------------------------	-----------------------------------

---

<b>Souveränität</b>	Dr. Milosz Matuschek, Jurist und Publizist
---------------------	---

---

---

## 2

---

<b>Neutralität</b>	Dr. Philipp Gut, Historiker und Journalist
--------------------	---

---

<b>Wissenschaft und Demokratie</b>	Prof. Michael Esfeld, Wissenschaftsphilosoph
------------------------------------	---

---

<b>Die gecancelte Freiheit</b>	Prof. Dr. Michael Meyen, Kommunikationswissenschaftler
--------------------------------	---

---

---

## 3

---

<b>Direkte Demokratie</b>	Dr. René Roca, Historiker
---------------------------	------------------------------

---

<b>Soziale Dreigliederung und die Agenda 2030</b>	Fionn Meier, M.A. in Volkswirtschaft
---	---

---

<b>Das Rahmenabkommen 2.0 – eine kritische Analyse</b>	Dr. Stephan Rietiker, Unternehmer und Präsident von Pro Schweiz
--	---

---

Eine gedruckte Version dieser Publikation kann für einen Unkostenbeitrag von 10 Franken bei Peter Ruckstuhl bestellt werden. Bitte **hier das Bestellformular** ausfüllen und per E-Mail verschicken: [peterruckstuhl@me.com](mailto:peterruckstuhl@me.com)

# Vorwort

Von Peter Ruckstuhl

Im Mai 2024

Die über viele Jahrzehnte erarbeiteten und gefestigten Werte, die die Schweiz einzigartig machen, werden meines Erachtens zunehmend unterlaufen. Ich erkenne es darum als Notwendigkeit, diese ungunstigen Prozesse offen zu legen und gleichzeitig im Positiven an diese zentralen Werte zu erinnern und sie auf ihre Zukunftsfähigkeit zu prüfen. Mit diesem Ziel habe ich die Initiative für das vorliegende Publikationsprojekt ergriffen. Namhafte Autoren, die in ihrem Fach ausgewiesene Experten sind und klare Meinungen und Werte vertreten, legen ihren Standpunkt dar, um so Voraussetzungen zu einem offenen Diskurs in der Schweiz zu schaffen.

Ich bin überzeugt, dass viele Bürger gut beraten sind, eine gewisse Staatsgläubigkeit abzulegen und wieder mehr Selbstverantwortung zu übernehmen. Vor über 85 Jahren hatte der damalige Bundesrat die Schweizer aufgefordert, dass jeder seinen Beitrag zur geistigen Landesverteidigung beitragen soll. Aktuell gibt es eine ähnliche Situation – und so gilt es diese Not zur Wende mit Erkenntnisarbeit zu ermöglichen. Alt Bundesrat Ueli Maurer hat kürzlich anlässlich einer Veranstaltung in Bern dazu aufgerufen, dass man wieder aufeinander zugehen müsse, um die vorhandenen Gräben zu überwinden. Unsere schweizerische Demokratie braucht dieser Form des gegenseitigen Austausches, um stark und lebendig zu bleiben.

Es ist mir zudem ein grosses Anliegen, allen genannten und nicht genannten Mitwirkenden und auch denjenigen, die sich geistig mit dieser Initiative verbunden fühlen, zu danken. Ohne diese Unterstützung wäre es ideell und finanziell nicht möglich gewesen, dieses Projekt zu realisieren. Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass die Graphiker bereit waren, ihre Arbeit pro bono zu leisten. Last but not least möchte ich allen Autoren für ihren engagierten Beitrag herzlichst danken. Dank der Redaktion von Philipp Gut haben wir zudem ein Erzeugnis vor uns, das konzeptionell, inhaltlich und formal sehr professionell daher kommt.

# Editorial

Von Dr. Philipp Gut

Die Schweiz ist ein einzigartiges, eigenartiges Land, das lässt sich wertfrei feststellen. Man braucht nur die besondere Rolle der direkten Demokratie ins Auge zu fassen, die dem Souverän – dem Volk und den Kantonen – das letzte Wort gibt. Dank dem Referendumsrecht können Entscheide des Gesetzgebers, der gewählten Volksvertreter, korrigiert werden, wenn diese nicht mehr wirklich das Volk vertreten. Und mit dem Instrument der Volksinitiative können die Stimmbürger jederzeit eigene politische Anliegen vorbringen und sogar die Verfassung ändern. Zum «Sonderfall» Schweiz gehören weiter der Föderalismus, die Neutralität, die Viersprachigkeit, das Milizsystem der Schweizer Armee und das Verständnis eines schlanken Staats, eines Staats der Bürger – und nicht der Obrigkeiten, der Technokraten und Bürokraten.

Letztlich gründet das alles, gründet diese Idee der Schweiz nicht in einem homogenen Nationalstaat, sondern im Willen, so zu sein, wie die Eidgenossenschaft eben ist. Darum spricht man ja von der «Willensnation». Warum schliesst sich das Tessin nicht Italien an? Warum will Genf nicht zu Frankreich gehören? Weil es ihr Wille ist, Teil der Willensnation Schweiz zu sein.

Dass die Schweiz anders und eigen ist, haben wir gesagt, lasse sich wertfrei feststellen. Aber natürlich sind mit dieser Eigenständigkeit auch ureigene Werte verbunden. Alle Elemente des Sonderfalls Schweiz, die wir aufgezählt haben, formen gemeinsam die Willensnation, die Wertgemeinschaft der Eidgenossenschaft.

Im Kern all dieser Werte steht die Freiheit. Der Diplomat und Historiker Paul Widmer pflegt zu sagen: Die Schweiz muss freier sein als andere Staaten, sonst braucht es sie nicht mehr.

Doch diese Freiheit und all die anderen Werte, welche die Schweiz zu dem machen, was sie ist, sind in Gefahr. Paul Widmer beschreibt es in seinem Buch «Die Schweiz ist anders – oder sie ist keine Schweiz mehr» so: «Der Druck von aussen, sich den üblichen Standards anzupassen, steigt. Und die Bereitschaft im Innern, Eigenverantwortung zu übernehmen, lässt nach.» Falls wir hier nicht Gegensteuer geben, könnte das auf das «Ende der historischen Mission der Schweiz» hinauslaufen.

Tatsächlich: Internationale Klubs und Gebilde wie die Europäische Union (EU), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Gruppe der grossen Industriestaaten G7, die Weltgesundheitsorganisation (WHO), aber auch internationale Gerichte wie das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Klimaseniorinnen!)

streben – um es neutral zu formulieren – eine Homogenisierung an, welche der Eigenständigkeit der Schweiz und ihres einzigartigen politischen Systems abträglich ist.

Vor diesem Hintergrund stellen wir in dieser Publikation die Frage: Welche Herausforderungen kommen auf die Schweiz und auf ihre existenzgründenden Werte zu? Wo und wodurch sind unsere Souveränität, die Neutralität, die direkte Demokratie oder auch die freie, kritische wissenschaftliche Forschung gefährdet? Können wir noch sagen, was wir wollen? Sind wir überhaupt noch «frei, wie die Väter waren» (Schiller)? Oder werden wir langsam, aber sicher irgendwie immer unfreier?

Wir wollen aber nicht nur Kritik üben, nicht nur schwarzmalen. Wir wollen die Gültigkeit, die Chancen und das Potenzial zentraler Schweizer Werte prüfen und mögliche Mittel und Wege aufzeigen, wie diese Werte in die Zukunft getragen und entwickelt werden können.

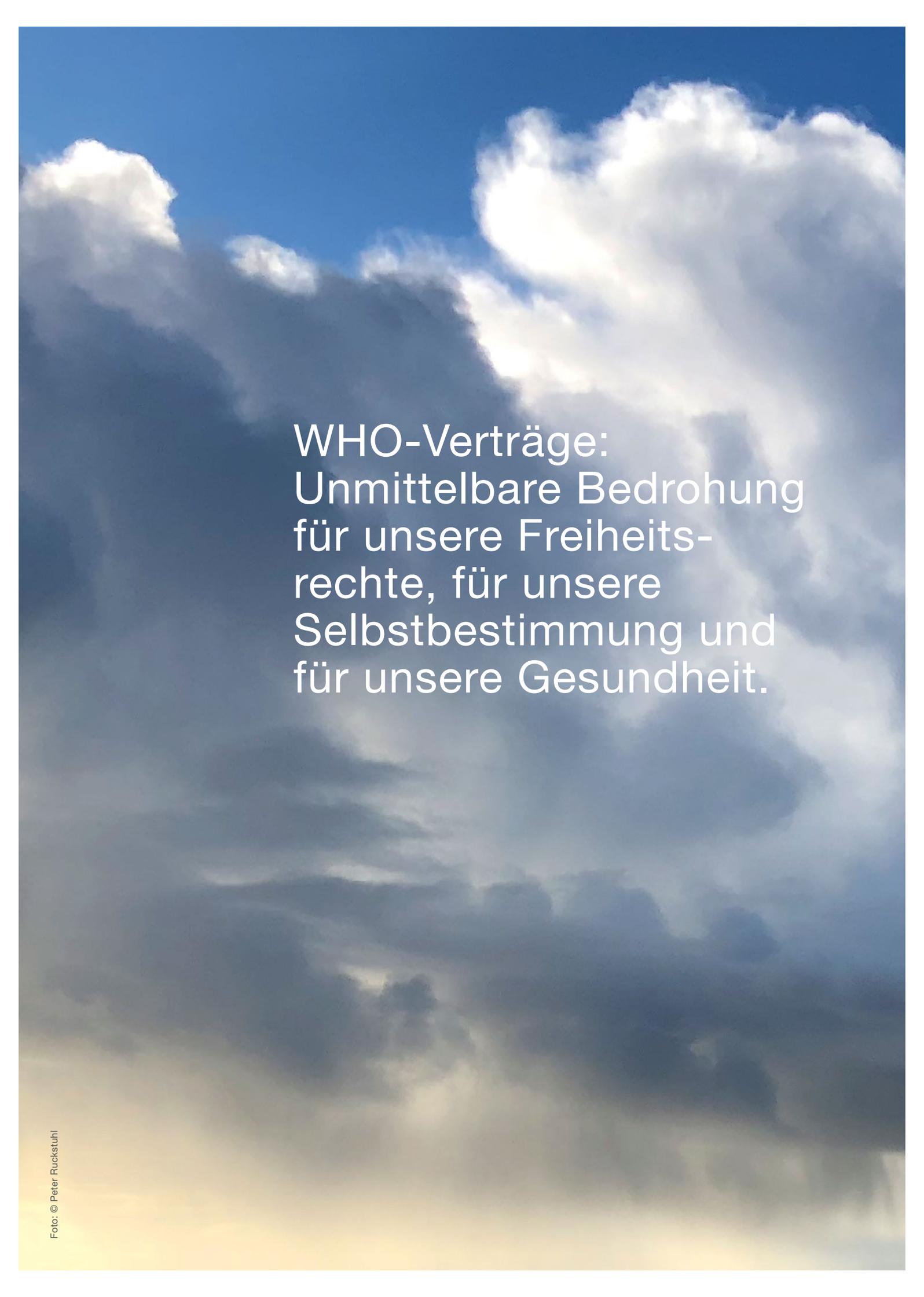
Es ist mir als redaktionell verantwortlicher Herausgeber eine grosse Freude und Ehre, dabei auf zahlreiche renommierte Autoren und Fachleute zählen zu dürfen, die zu ihrem Thema etwas zu sagen haben und die sich nicht scheuen, klar und deutlich herauszuschälen, was auf dem Spiel steht – und was wir zu gewinnen haben. Ich danke an dieser Stelle den Autorenkollegen Philipp Kruse, Andrea Staubli, Milosz Matuschek, Michael Esfeld, Michael Meyen, René Roca, Stephan Rietiker und Fionn Meier für ihre exzellenten Beiträge. Vor allem aber danke ich dem Unternehmer Peter Ruckstuhl, der diese Publikation angeregt und ermöglicht hat – zusammen mit vielen anderen Unterstützern.

Wenn wir mit unseren Texten dazu anregen können, die Diskussion über das Modell, die «Antithese» Schweiz – wie es der liberale Historiker Herbert Lüthy formulierte – anzuregen und vielleicht ein wenig zur Besinnung, zur Selbstbesinnung auf das, was unsere Willensnation im Innersten zusammenhält, beizutragen, dann hat dieses kleine Publikationsprojekt seinen Zwecke erfüllt.

La Suisse n'existe pas? La Suisse existe! Wir haben es in der Hand.

In diesem Sinne wünsche Ihnen im Namen aller Beteiligten eine inspirierende Lektüre!

Ihr  
Dr. Philipp Gut



WHO-Verträge:  
Unmittelbare Bedrohung  
für unsere Freiheits-  
rechte, für unsere  
Selbstbestimmung und  
für unsere Gesundheit.

# WHO-Verträge: Unmittelbare Bedrohung für unsere Freiheits- rechte, für unsere Selbstbestimmung und für unsere Gesundheit.



Von Philipp Kruse, Jurist

## I. Warum sollte mich das interessieren?

Aktuell werden unter der Leitung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und unter grosstem Druck zwei internationale Verträge ausgehandelt, welche nach einem rund 2½-jährigen Prozess bereits Ende Mai 2024 den 194 Mitgliedstaaten zur Schlussabstimmung vorgelegt werden sollen. Beide Verträge befassen sich aus jeweils unterschiedlicher Perspektive mit der «Verhütung, der Vorsorge und der Bekämpfung von Pandemien». Nach offizieller Lesart geht es also um den besseren Schutz der Menschen vor weiteren Pandemien.

Um die menschliche Gesundheit geht es bei diesem Mammutprojekt aber leider mitnichten. Denn sonst wäre die WHO längst den notwendigen Fragen nachgegangen, ob ihre Empfehlungen zu PCR-basiertem Testen, zu Masken, zu Lockdown und zu den mRNA-basierten Covid-«Impfungen» unter COVID-19 tatsächlich einen nachweisbaren Netto-Nutzen für die Gesundheit der Menschen gehabt hatten. Der Verfassungsauftrag der WHO, welche in ihrem Artikel 1 den Schutz und die Förderung der menschlichen Gesundheit ins Zentrum ihres Handelns stellt, hätte diese Fragen nahegelegt.

An solchen Lehren scheint die WHO aber nicht interessiert zu sein, sondern ausschliesslich an jenen Lehren, welche für die Hersteller von Pharma-Produkten relevant sind. Diese waren die Profiteure der COVID-Impfung und von jeder Haftung befreit, und sie werden auch die grossen Gewinner der WHO-Verträge sein – neben der WHO selber, welche in ihren Strukturen und Finanzen ganz massiv gestärkt werden soll.

Wirtschaftlich betrachtet schaffen diese zwei WHO-Verträge die Grundlage für eine eigentliche Pandemie-Industrie, welche für ihre Gewinne die regelmässige Ausrufung von Pandemien aller Grössenordnungen und Abstufungen ebenso benötigt, wie der Verkäufer von Feuerlöschern den Feueralarm. Die Verträge machen die WHO zudem zur weltweit obersten Zulassungsbehörde von Notfall-Zulassungen. Diese sog. «Emergency Use Authorisations» sind für die Schweiz und Europa neuartige

Um die menschliche Gesundheit geht es bei diesem Mammutprojekt aber leider mitnichten.

Zulassungen, weil sie im Falle eines von der WHO ausgerufenen Gesundheitsnotstandes – ohne jede klinische Testung – von den Mitgliedstaaten gewährt werden können. Allerdings werden diese Produkte ohne eine offizielle Freigabe durch die WHO nicht für gültige Zertifikate im internationalen Reiseverkehr verwendet werden können – eine Schlüsselrolle und einmalige Machtposition der WHO.

Die zwei Pandemie-Verträge sollen der WHO ausserdem die Entscheidungsbefugnis einräumen, den Staaten neben den zulässigen Impfsubstanzen auch bestimmtes Pandemie-Material zur Bekämpfung von Pandemien vorzuschreiben. Last but not least räumen die WHO-Verträge der WHO ein uneingeschränktes Informationsmonopol ein, welches kein Staat in Frage stellen darf, im Gegenteil (s. ausführlicher unten, Zifer II./2).

Vorteile für die Bevölkerung sind nicht erkennbar. Sie wird sich in Zukunft noch häufiger testen und impfen lassen müssen, unter freiheitsbeschränkenden, nötigenden Rahmenbedingungen. Gleichzeitig werden Herr und Frau Schweizer als Steuerzahler sowohl für die Investitionen in die Pandemie-Industrie (Forschung & Entwicklung etc.) als auch für die Kosten der Nebenwirkungen des ganzen Pandemie-Hokus-Pokus aufkommen müssen. Nach drei Jahren intensiven Studiums der Weltgesundheitsorganisation kann ich Ihnen, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, leider keine angenehmere Zusammenfassung liefern. Diese zwei Pandemieverträge erscheinen eher wie eine perfekte Realisation einer Dystopie, denn als Vertragswerke zum Schutz vor Pandemien.

Aber der Reihe nach. Konkret werden zurzeit also verhandelt und einer Abstimmung aller Mitgliedstaaten zugeführt: Ein vollkommen neuer Pandemievertrag sowie die Anpassung von internationalen Gesundheitsvorschriften, welche für die Schweiz bereits seit 2007 in Kraft sind.

Die WHO lässt regelmässig verlauten, dass ihre Mitgliedstaaten über diese beiden Vertragswerke anlässlich der kommenden 77. Weltgesundheitsversammlung (27. Mai bis 1. Juni 2024) abstimmen sollen. Die ökonomischen Interessen dahinter sind offensichtlich gewaltig. Für die Annahme des neuen Pandemievertrages wird gemäss WHO-Verfassung ein 2/3-Quorum erforderlich sein. Für die Annahme der Anpassung der IGV 2005 genügt dagegen bereits ein einfaches Mehr, also 51%, was die Chancen einer Annahme dieser IGV-Anpassungen erhöht.

In Rahmen dieses kurzen Beitrages kann ich nur die wichtigsten Kritikpunkte beispielhaft herausgreifen. Den geschätzten Lesern möchte ich daher unbedingt empfehlen, sich aus zusätzlichen Quellen weiter zu informieren, denn es geht hier buchstäblich um unsere Zukunft und jene unserer Kinder.

## II. Wichtigste Kritikpunkte

### 1.) Verletzung von völkerrechtlichen WHO-Verfahrensregeln

Die für Mai 2024 vorgesehene Abstimmung anlässlich der 77. Weltgesundheitsversammlung über die Anpassung der IGV 2005 sollte zwin-

gend verschoben werden. Denn eine Abstimmung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt würde die völkerrechtliche Fristenregelung von Art. 55 Abs. 2 der IGV 2005 verletzen. Warum? Der finale Wortlaut, über welchen abgestimmt werden soll, hätte gemäss besagter Bestimmung bereits vier Monate vor der Abstimmung (also Ende Januar 2024) sämtlichen 196 IGV-Vertragsstaaten vorgelegt werden müssen. Tatsächlich liegt der (mutmasslich) finale Abstimmungstext nun aber erst seit dem 17. April 2024 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt war aber bisher nur die Zusammenfassung von über 300 Änderungsvorschlägen in nicht konsolidierter Form verfügbar, es gab zahlreiche parallele Varianten.

Würde jetzt über die neue IGV-Fassung vom 17. April 2024 bereits anlässlich der 77. Weltgesundheitskonferenz abgestimmt, wäre dies eine unzulässige Verkürzung der WHO-eigenen Fristenregelung. Dadurch würde der Prozess der innerstaatlichen Willensbildung und der zwingend erforderlichen Mitsprache aller durch die Änderungen involvierten «Stakeholder» (insbesondere der Kantone!) innerhalb der Schweiz behindert. Nach einer allfälligen Annahme der IGV-Anpassungen Ende Mai 2024 würde dann nur noch eine sehr kurze Zeitspanne von 10 Monaten zur Verfügung stehen, um den Bundesrat von der Notwendigkeit einer sogenannten «Zurückweisungserklärung» gegenüber der WHO zu überzeugen, ohne welche die IGV-Anpassungen für den jeweiligen Staat sonst automatisch in Kraft treten.

Dementsprechend ist der Bundesrat aufzufordern, an der bevorstehenden Weltgesundheitskonferenz die Verschiebung der IGV-Abstimmung zu beantragen (wegen Verletzung besagter völkerrechtlicher Verfahrensregeln) und ansonsten die IGV-Anpassungen gegenüber der WHO formell zurückzuweisen.

Weil die zwei WHO-Vertragswerke an zahlreichen Stellen aufeinander verweisen und zahlreiche grundlegende sachlich-strukturelle Querbezüge aufweisen, müssen beide Vertragswerke zwingend auch an derselben Versammlung gemeinsam zur Abstimmung gelangen. Aufgrund dieser Gesamtbetrachtung ist deshalb auch die Abstimmung über den Pandemievertrag zwingend zu vertagen.

## 2.) «Infodemics» – Konzept aus dem Giftschränk

Der wichtigste inhaltliche Einwand gegen die zwei Rechtsinstrumente richtet sich gegen das fixe Dogma «Infodemics», wonach der WHO die ausschliessliche Deutungshoheit mit Bezug auf sämtliche Pandemie-relevanten Informationen zukommt. Mit Abschluss der zwei Pandemie-Verträge werden sich die Vertragsstaaten verpflichten, sämtliche der WHO zuwiderlaufenden Informationen innerstaatlich auszumerzen, bis hin zum Einsatz von Zensur – Methoden, die in Europa nur aus den düstersten Zeiten überliefert sind.

Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur innerstaatlichen Informationskontrolle und Zensur widerspricht nicht nur der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie dem Zensurverbot (Art. 17 II BV) der Bundesverfassung. Immerhin zwei

---

**Vorteile für  
die Bevölkerung  
sind nicht  
erkennbar.**

---

Wer lange genug  
in allen trüben  
Abwässern der  
Schweiz fischt,  
der wird den  
richtigen Erreger  
schon finden.

Grundpfeiler der Demokratie und die Voraussetzung für freie Wissenschaft und faire Rechtsprechung schlechthin. Diese «Infodemics» gefährdet auch die Möglichkeit von Ärzten und Patienten, sich über sämtliche entscheidungsrelevante Sachfragen bei Impfentscheiden ein zutreffendes und angstfreies Urteil zu bilden («Informed Consent»).

Damit gefährdet eine solche völkerrechtliche Verpflichtung zur kritiklosen Übernahme sämtlicher pandemiebezogener WHO-Informationen letztlich auch die grundlegendsten Zwecke der Eidgenossenschaft gem. Art. 2 Abs. 1 BV, nämlich die Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes.

Mit Unterzeichnung dieser WHO-Verträge würde der Bundesrat die Eidgenossenschaft verpflichten, selbst unhaltbarste Informationen der WHO (wie unter COVID-19 beobachtet: nachweisliche Übertreibungen bezüglich Gefährlichkeit bestimmter Pathogene und der Sicherheit von Impfstoffen etc.) dem bundesrätlichen Pandemiemanagement dauerhaft zugrunde zu legen – solange wie die WHO entsprechende Informationen als massgebend vorgibt. Sogar die Gerichte müssten allfällige unwahre Tatsachenbehauptungen der WHO ihren Urteilen zugrunde legen, was die Rechtsprechung in sämtlichen pandemiebezogenen Verfahren verfälschen würde.

Wie sich mit fortschreitender Zeit aber immer deutlicher herausstellt, kann nur eine unabhängige, rasche und regelmässige Überprüfung sämtlicher Pandemie-relevanter Parameter und Erkenntnisse Gewähr für echten Gesundheitsschutz bieten, nicht das globale Informationsmonopol einer WHO mit Unfehlbarkeitsanspruch. Wenn es darum geht, die Sicherheit und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung tatsächlich und wirksam zu schützen, sind Abenteuer und Experimente fehl am Platz.

Sollte der Bundesrat die zur Abstimmung vorgesehenen WHO-Vertragsinstrumente unterzeichnen, nähme er in Kauf, dass die Handlungsfähigkeit der Eidgenossenschaft durch diese völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der WHO massiv eingeschränkt würde – nicht durch rechtsverbindliche Empfehlungen, sondern weil allfällige kritische Risikoanalysen dem WHO-Narrativ nicht mehr widersprechen dürfen. Das heisst: Experimentelle Substanzen werden so lange gekauft und verimpft werden, wie die WHO dieses Vorgehen als wirksam und sicher qualifiziert. Ein solches Pandemieregime läuft darauf hinaus, dass die eidgenössischen Institutionen die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung nicht mehr im Sinne des Zweckartikels gem. Art. 2 Abs. 1 BV wirksam und unabhängig gewährleisten können. Es ist deshalb brandgefährlich.

Im Bereich der Sicherheit der eigenen Bevölkerung darf sich keine Staatsgewalt der Schweiz jemals handlungsbeschränkenden völkerrechtlichen Verpflichtungen unterwerfen. Die negativen Auswirkungen einer konsequenten und global koordinierten Falschinformation gegenüber Regierungen und Bürgern würde ein Bundesrat nur mit viel politischem Aufwand und nach langem Zeitverlust stoppen können. Bereits seit

COVID-19 hält der Bundesrat unverständlicherweise noch heute an der gesundheitsgefährdenden Falschbehauptung der WHO fest, die mRNA-basierten Covid-19-Impfstoffe seien wirksam, alternativlos und sicher gewesen.

### 3.) Vorwand und Willkür

Wer überrascht war, dass die WHO den internationalen Gesundheitsnotstand wegen COVID-19 während 3 Jahren und 3 Monaten aufrechterhalten hat (30. Januar 2020 bis 5. Mai 2022), darf sich auf weitere Überraschungen gefasst machen: So soll gemäss jüngstem Entwurf der IGV-Anpassungen ein Gesundheitsnotstand bereits dann ausgerufen werden können, wenn ein «neuer Influenza-Subtyp» festgestellt wurde. Bekanntlich ein nicht gerade seltenes und schon gar nicht ein bedrohliches Ereignis. Neu wird aber auch die Kategorie eines pandemischen Notfalls («Pandemic Emergency») eingeführt für den Fall, dass die Bedrohung bloss möglich («likely to be») ist. Standards zur objektivierten Überprüfung von tatsächlich bedrohlichen Notfall-Kriterien sucht man in den Verträgen vergeblich suchen.

---

Irgendwelche Kontrollmechanismen gegenüber der WHO sind nicht vorgesehen.

Diese weitreichenden Regelungen gleiten vollends in reine Willkür ab, wenn man das neue Konzept «One Health» («Eine Gesundheit») analysiert. Dieses soll die Mitgliedstaaten zu einer permanenten Überwachung der gesamten Tier- und Umwelt verpflichten, damit neue Erreger frühzeitig erkannt werden können. Worauf diese schwerverständlichen Regeln zur permanenten Überwachung abzielen, kann man der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Epidemiengesetzes (EpG) entnehmen. Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfes soll der Bundesrat «Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens, Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe, Flughafenhalter und Unternehmen, die im Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, verpflichten [können], bei der Überwachung des Abwassers mitzuwirken.»

Wer also lange genug in allen trüben Abwässern der Schweiz fischt, der wird den richtigen Erreger schon finden, welcher als Vorwand für die nächsten Pandemie dienen kann. Dabei fehlen klare Standards oder ein Überprüfungsmechanismus, welcher der Ausrufung von gesundheitlichen Fehlalarmen ein rasches Ende setzen könnte.

Insgesamt fällt auf, dass die Macht der WHO, Narrative zu kreieren, beliebige Gesundheitsnotstände auszurufen, Gesundheitszertifikate und neue Experimentalsubstanzen ohne Sicherheitsnachweise zur Voraussetzung für Reisen zu deklarieren geradezu grenzenlos erweitert werden soll. Irgendwelche Kontrollmechanismen gegenüber der WHO sind nicht vorgesehen, schon gar nicht eine Rechenschaftspflicht der WHO-Funktionäre.

Warum eine zu über 80 Prozent von freiwilligen, bedingten Beiträgen finanzierte Interessenvereinigung zur Verbreitung von Impfstoffen wie die WHO in der Schweiz noch immer eine so vorbehaltlose allgemeine Hochachtung und jedwede Immunität genießt, ist mir persönlich schleierhaft.

Nur eines ist mir klar: Wenn es uns nicht gelingt, diesem so offensichtlich ökonomisch motivierten «Geschäftsmodell WHO» zur Verbreitung experimenteller Substanzen endlich den Riegel zu schieben, werden sich die Qualität unserer Demokratie, die allgemeine Gesundheit und unsere allgemeinen Lebensumstände weiter verschlechtern. Ich bin aber nach wie vor davon überzeugt, dass die Schweizer Bevölkerung noch immer freiheitsliebend und wehrhaft genug ist, um diesen Angriff auf unsere Freiheiten, auf unsere Souveränität und auf unsere Gesundheit abzuwehren.

---

**Philipp Kruse ist Rechtsanwalt in Zürich. Er hat sich unter anderem einen Namen gemacht durch sein juristisches Engagement für Opfer der Covid-Massnahmenlesen.**



[Druckversion bestellen](#)

Was hat das Epidemien-  
gesetz noch mit unserer  
Gesundheit zu tun?

# Was hat das Epidemien- gesetz noch mit unserer Gesundheit zu tun?



**Das Epidemien-gesetz wird nach wenigen Jahren bereits wieder revidiert. Dabei fallen eindrucksvolle Übereinstimmungen mit den laufenden Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation auf, ein weltweites Pandemieregime zu installieren. Der Freiheit und Souveränität der Schweiz und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist das wenig förderlich.**

Von Andrea Staubli

## 1 Einleitung

Werden wir Menschen immer kränker? Ist nach einer Pandemie vor einer Pandemie? Müssen wir uns und unsere Gesundheit immer mehr und immer besser vom Staat schützen lassen? Bis zu diesem Punkt, an welchem der Staat uns vorschreibt, was wir zu tun, zu unterlassen oder zu essen haben? Oder tragen wir als Einzelperson eine Eigenverantwortung für unseren Lebenswandel und unsere Gesundheit? Nehmen wir unsere Gesundheit selber in die Hand oder delegieren wir diese und die damit zusammenhängenden Entscheide – weil wir gehorsam sind oder weil es einfacher ist – an den Staat?

Es scheint eine Art gesetzgeberische Inflation und Regelungswut im Gesundheits- resp. zutreffender wohl im Krankheitswesen stattzufinden, zumindest wenn wir unseren Blick auf das Epidemien-gesetz – oder wie der Erlass in voller Länge heisst: auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen – richten. Und dies scheint symptomatisch zu sein. So umfasste das Epidemien-gesetz vom 18.12.1970, in Kraft gesetzt am 1.7.1974, 39 Artikel. Mit Ausnahme des Artikels 10, der eine Massnahmenkompetenz des Bundesrates bei ausserordentlichen Umständen vorsah, lag die Verantwortung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei den Kantonen – ein Lagemodell brauchte es nicht. 2012 wurde das Epidemien-gesetz einer Totalrevision unterzogen und auf den 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

Das heute geltende Gesetz umfasst 88 Artikel (Stand September 2023) und überträgt viele ursprünglich kantonale Kompetenzen auf Bundesebene an den Bundesrat und an das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Neben der Einführung eines Drei-Lage-Modells wurde ein besonderes Augenmerk auf die Implementierung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2005 gelegt. Ein Vertragswerk über 87 Seiten mit 66 Artikeln und 9 Anhängen. Aktuell steht eine Teilrevision des Epidemien-gesetzes an. Aber der Reihe nach.

---

## Die Gefahr von «vorübergehend dauerhaftem Notrecht» steht im Raum.

### 2 Totalrevision Epidemien-gesetz 2012

Auf der offiziellen Seite des BAG konnte man sich damals darüber in Kenntnis setzen lassen, dass eine Anpassung des Epidemien-gesetzes notwendig geworden sei, um bei neuen Epidemien wie der Lungenkrankheit SARS (2003) oder der pandemischen Grippe H1N1 (2011) besser gewappnet zu sein. Die gesetzlichen Grundlagen würden nicht mehr ausreichen, um die Risiken von neu auftretenden übertragbaren Krankheiten und deren Verbreitung rechtzeitig zu erkennen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und rasch und wirkungsvoll auf die von übertragbaren Krankheiten ausgehenden gesundheitlichen Gefahren zu reagieren.

Die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten mit grosser Schadenswirkung für die öffentliche Gesundheit sollten effizienter und wirksamer werden. Bereits damals wurde von nationalen Impfprogrammen, Quarantäne und Veranstaltungs-verböten gesprochen. Der Entwurf entspreche zudem den Vorgaben der Internationalen Gesundheitsvorschriften, die in der Schweiz in Kraft seien. Manch eine Leserin und manch ein Leser werden hier bereits erstaunt die Stirn runzeln: Kommen uns solche Phrasen nicht bekannt vor?

Zur Erinnerung: Die total revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften wurden an der 58. Weltgesundheitsversammlung der WHO am 23. Mai 2005 angenommen und sind am 15. Juni 2007 für die Schweiz in Kraft getreten. Die IGV sind völkerrechtlich bindende Rechtsregeln. Sie sind durch ihre Annahme für die Schweiz also verbindlich. Dies bestätigte kürzlich auch der Bundesrat auf eine Frage von Nationalrat Roland Büchel (Frage 23.7079): «... seit 2016 berücksichtigt das revidierte Epidemien-gesetz die IGV und regelt deren Umsetzung in der Schweiz.»

### 3 Teilrevision Epidemien-gesetz 2023

Nur gerade viereinhalb Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Epidemien-gesetzes erteilte der Bundesrat im Juni 2020 dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bereits wieder den Auftrag, die Arbeiten zur Revision des EpG in Angriff zu nehmen. Diesmal habe sich unter anderem durch die Covid-19-Krise neuer Revisionsbedarf gezeigt. Der Bundesrat möchte deshalb die Rahmenbedingungen für die Bewältigung künftiger Pandemien verbessern.

Der Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. November 2023 sind unter den Stichworten «Notwendige Optimierungen», «Verstärkte Überwachung» und «Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen und nosokomialen Infektionen» die Schwerpunkte der Revision zu entnehmen.

#### «Notwendige Optimierungen»

Schauen wir uns eine dieser offenbar notwendigen Optimierungen etwas genauer an. Die sogenannte «besondere Lage» (Art. 6 ff. EpG) wird umfassend reguliert. Der Bundesrat stellt die besondere Lage fest, die u.a. dann vorliegt, wenn «die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht». In einer solchen Situation kann der

Es ist allgemein bekannt, dass die mRNA-basierten «Covid-19-Impfstoffe» weder vor einer Infektion noch vor einer Übertragung schützen.

Bundesrat Massnahmen anordnen wie medizinische Überwachung, Quarantäne und Absonderung, Pflicht zu einer ärztlichen Untersuchung oder einer ärztlichen Behandlung, Berufsausübungsverbote, Maskenpflicht, Zertifikate, Lockdowns. Er kann das Gesundheitspersonal verpflichten, Impfungen durchzuführen, sowie Impfungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Obwohl der Bundesrat weitestgehende Kompetenzen erhält, wird nicht geklärt, wie und wann der Übergang von der normalen zur besonderen Lage resp. von der besonderen zur ausserordentlichen Lage und umgekehrt erfolgt. Die Gefahr von «vorübergehend dauerhaftem Notrecht» steht im Raum.

Zur Zeit werden auch die Internationalen Gesundheitsvorschriften umfassend angepasst resp. erweitert. Vergleicht man die in den IGV geplanten Massnahmen mit denjenigen der vorliegenden Revision des Epidemien-gesetzes, stellt man eindruckliche Übereinstimmungen fest. Die Frage sei erlaubt, ob hier der Bundesrat praktisch in einem vorausseilenden Gehorsam die erst im Entwurf vorliegenden IGV-Anpassungen bereits in die Teilrevision des EpG einfliessen lässt.

#### «Verstärkte Überwachung»

Damit diese möglich wird, werden die Digitalisierung vorangetrieben, nationale Informationssysteme installiert sowie ein Abwassermonitoring und die Durchführung der Gensequenzierung eingeführt. Personen aus dem Gesundheitswesen und eine Person, die «krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet» (Art. 33 Abs. 2 EpG) werden verpflichtet, Daten und Angaben über andere Personen bis hin zur Intimsphäre zu melden. Es gibt neu ein nationales Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten», ein nationales Informationssystem «Contact-Tracing» (dieses kennen wir aus dem Covid-19-Gesetz), ein nationales Informationssystem «Einreise» und ein nationales Informationssystem «Genom-Analyse». Selbstverständlich dürfen die so erhobenen Daten an ausländische Behörden sowie supranationale und internationale Organisationen (also z.B. an die WHO) bekannt gegeben werden.

In einem neuen siebten Abschnitt werden die Impf-, Test- und Genesungsnachweise eingeführt: Die Menschen werden damit verpflichtet – möglicherweise um am gesellschaftlichen Leben weiterhin teilnehmen zu können –, eine Impfung oder ein (negatives) Testergebnis nachzuweisen. Durch welchen Test dies erfolgen soll, wird nicht explizit erwähnt – es sei deshalb an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesgerichts 2C\_228/2021 E 5.2 vom 23. November 2021 hingewiesen, wonach es «... gar nicht umstritten und übrigens allgemeinnotorisch sei, dass ein positiver PCR-Test keine Krankheitsdiagnose und für sich allein wenig aussagekräftig sei».

Es ist allgemein bekannt, dass die mRNA-basierten «Covid-19-Impfstoffe» weder vor einer Infektion noch vor einer Übertragung schützen. Wie wir unsere Genesung resp. unsere Gesundheit nachzuweisen hätten, bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers. Es ist folglich mehr als fraglich, was diese verschiedenen Nachweise bezwecken sollen – wenn eben

Während der Wortstamm «Krankheit-» über 120 Mal im Gesetz auftaucht, suchen wir Bestimmungen zur Gesundheitsvorsorge allerdings vergebens.

nicht einfach die Überwachung der Menschen und das Sammeln von Daten. Auch hier ist gesetzlich sichergestellt, dass das System für die Ausstellung und Überprüfung dieser Nachweise mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden kann. Erwähnenswert ist noch, dass es dem Bundesrat ein speziell wichtiges Anliegen ist, dass diese Nachweise fälschungssicher sind.

#### «Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen und nosokomialen Infektionen»

Zuerst eine Begriffsklärung: Von einer nosokomialen Infektion spricht man bei einer Infektion, die im Zuge eines Aufenthalts oder einer Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung auftritt. Der hohe Antibiotikaeinsatz am Ende des 20. Jahrhunderts habe zu einer deutlichen Zunahme von multiresistenten Problemerregern geführt. Diesem Problem und den zunehmend auftretenden Antibiotikaresistenzen will sich der Bund in der Teilrevision EpG ebenfalls annehmen. Und das macht er mit schweizerischer Gründlichkeit: Gemäss einem Faktenblatt des BAG werden «HAI», «StAR» und «NOSO» eingeführt. HAI bezeichnet healthcare-assoziierte Infektionen, StAR ist die nationale Strategie Antibiotikaresistenzen und NOSO die nationale Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen. Noch Fragen?

Damit StAR besonders effektiv und effizient ist, haben sich die vier Bundesämter BAG (Bundesamt für Gesundheit), BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) und BAFU (Bundesamt für Umwelt) zusammengetan und zusammen mit dem Veterinärdienst der Armee die interdisziplinäre Plattform «One Health» gebildet. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Gesundheit (Stichwort nationale Gesundheitspolitik und Vertretung in gesundheitspolitischen Belangen in internationalen Organisationen), der Tiergesundheit (Stichwort Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier), der Landwirtschaft (Stichwort Ernährungssicherheit) und der Umwelt (Stichwort nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt der Vielfalt des Lebens im Sinne von Biodiversität) gestärkt werden. Die gleiche Entwicklung ist auf internationaler Ebene festzustellen, wo die WHO, die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), die WOA (Weltorganisation für Tiergesundheit) und die UNEP (UNO-Umweltprogramm) unter dem neuen Zauberwort «One Health» weltweit zusammenarbeiten.

Und damit kommen wir zu einem weiteren Aspekt der Teilrevision EpG, nämlich der gesetzlichen Verankerung des One-Health-Konzepts. Gemäss Definition des zur Zeit noch in Verhandlung stehenden neuen WHO Pandemievertrages ist der One-Health-Ansatz ein «integrierter, vereinheitlichender Ansatz, der darauf abzielt, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig auszugleichen und zu optimieren. Dabei wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren, Pflanzen und der weiteren Umwelt (einschliesslich der Ökosysteme) eng miteinander verbunden und voneinander abhängig sind.» In Art. 5 des Pandemievertrages verpflichten sich die Vertragsstaaten,

---

## Das Konzept der Salutogenese scheint inexistent zu sein.

ein «kohärentes, umfassendes, integriertes und koordiniertes One-Health-Konzept für die Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion zu fördern», inklusive der dazugehörigen Massnahmen. Wir finden den Niederschlag dieser Verpflichtung z.B. in den Artikeln 2 und 81a EpG. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass der Generaldirektor der WHO beispielsweise eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite aufgrund des Klimawandels (One Health) ausruft und der Bundesrat eine besondere Lage gemäss Art. 6 ff. EpG feststellt, schliesst sich der Kreis.

### Worüber schweigt sich die Teilrevision EpG aus?

Nicht über die Finanzen. Dazu finden sich (einige) Artikel im Entwurf. Die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen kostet und der Bund und die Kantone (also wir Steuerzahler) bezahlen. So findet man detaillierte Regelungen über die Finanzhilfen an Unternehmen, die aufgrund einer vom Bundesrat ausgerufenen besonderen oder ausserordentlichen Lage «namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden». Der Bund kann dann «Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken». Das Kapitel über die Finanzierung wurde praktisch komplett neu geschrieben und von einem Artikel auf neun Artikel ausgebaut. Geregelt werden nun neu die «Kosten für die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern», die «Kosten für die Abgabe von Impfstoffen», die «Kosten für die Abgabe von Arzneimitteln», die «Kosten für die Abgabe von weiteren wichtigen medizinischen Gütern», die «Übernahme der Kosten von diagnostischen Analysen» und das «Verfahren zur Übernahme der Kosten und Kontrolle».

Während der Wortstamm «Krankheit-» über 120 Mal im Gesetz auftaucht, suchen wir Bestimmungen zur Gesundheitsvorsorge allerdings vergebens. Das Konzept der Salutogenese, also wie Gesundheit entsteht resp. bewahrt werden kann und es gar nicht erst zum Entstehen einer Erkrankung kommt, scheint inexistent zu sein. Gesunde Ernährung, Bewegung, Stärkung des Immunsystems sind kein Thema. Hingegen wird mit verstärkter Kontrolle und Überwachung Angst generiert – und Angst macht krank. Symptomatisch für den Geist der Teilrevision EpG ist der Umstand, dass im gesamten Erlass «Heilmittel» durch «wichtige medizinische Güter» ersetzt wird, und die Komplementärmedizin trotz Verankerung in der Bundesverfassung keine Erwähnung findet.

Weshalb stellt man sich nicht die Frage, was es braucht, damit wir eine gesunde Bevölkerung, eine gesunde Gesellschaft haben? Weshalb wird der Selbstverantwortung des einzelnen Menschen keine Bedeutung (mehr) beigemessen? Weshalb wird dem Einzelnen vorgeschrieben, wie er oder sie zu handeln hat? Was noch erlaubt und was verboten ist? Bis zu dem Punkt, an welchem Vater Staat über sein Volk entscheidet und dieses entmündigt?

Vielleicht denken Sie jetzt, das sei etwas zu weit hergeholt. Vielleicht haben Sie Recht. Vielleicht ist die vorliegende Revision des EpG aber eben genau ein Puzzlestein in dieser schleichenden und gefährlichen Veränderung, die sich in unserer Gesellschaft vollzieht. Vor unseren Augen, aber nicht für alle gleich sichtbar. Die Werte, für welche die Schweiz steht,

wie Freiheit, Selbständigkeit, Sicherheit und Stabilität, werden verwässert und damit geschwächt. Diese Werte finden in der Bundesverfassung ihren Niederschlag. Jeder Einzelne und jedes staatliche Organ haben sich daran auszurichten. Dabei stellen die Grundrechte einen besonders wertvollen Pfeiler unseres Staatsgefüges dar. Sie gewährleisten Rechte, welche den Einzelnen in seiner Freiheitssphäre gegenüber Eingriffen des Staates schützen. Es wäre wünschenswert, dass diese allgemeinen und gleichzeitig grundlegenden Gedanken auch bei einer Revision des Epidemien-gesetzes einfließen. Die Präambel der Bundesverfassung gibt dazu eine wunderbare Orientierungshilfe. Bitte also unbedingt lesen!

---

**Andrea Staubli ist Rechtsanwältin und Mediatorin sowie ehemalige Gerichtspräsidentin. Sie engagiert sich beim Aktionsbündnis freie Schweiz für die Souveränität der Eidgenossenschaft.**



[Druckversion bestellen](#)

# Wie souverän ist der Souverän?

# Wie souverän ist der Souverän?



**Die Souveränität von Staaten und Individuen ist unter Druck. Die Gefahr lauert nicht nur von aussen, sondern vor allem auch und immer mehr von innen. Das Corona-Regime wird zur Blaupause für internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Woher kommt diese Tendenz? Und was können wir dagegen tun?**

Von Dr. Milosz Matuschek

Friedrich Nietzsche wusste: «Die beste Ehe ist eine, die mal eine Ausnahme zulässt.» Das Regime zweier Menschen, geschlossen nicht selten «zur gegenseitigen Benutzung ihrer Geschlechtseigenschaften» (so Kants Definition), lebt von der Regel der Monogamie (bis auf nietzscheanische Ausrutscher): Die Regel gilt, die Ausnahme ist bedeutungslos (oder für Nietzsche: eine Aufwertung der Ehe).

Was ist mit der Staatsgewalt, die einmal eine Ausnahme zulässt, quasi im Verhältnis Bürger und Staat? Veredelt diese sich auch? Oder entkleidet sie sich in diesem Moment jeglicher Legitimität? Wer bestimmt, wann der rechtliche Ausnahmezustand verhängt wird und das Recht suspendiert, also aufgehoben, wird? Diese Frage berührt den Punkt der letzten Entscheidungsgewalt im Staate und damit unmittelbar den Punkt der Souveränität.

Es soll im Moment des Ausnahmefalls oder auch Notstands sein, dass der wahre Souverän das Parkett betritt. Im Ausnahmefall «sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm, und (um es paradox zu formulieren) die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht selbst Recht zu haben braucht». Das ist, kurz skizziert, die Lehre Carl Schmitts, einem der schillerndsten Staatsrechtler des 20. Jahrhunderts, für viele aufgrund seiner NS-Vergangenheit (als er sich Hitler anbot) verfehmt, trotzdem bis heute für die Klarheit seiner Analysen immer noch wirkmächtig. Schmitt ging dorthin, wo das Staatsrecht für andere endete, und darüber hinaus. An die Grenzfragen. Schmitt glaubte nicht an die parlamentarische Demokratie der Weimarer Prägung. Die Idee der «Volkssouveränität» musste ihm wie ein Schönwetterkonzept vorkommen. Wenn alles reibungsfrei läuft, gilt die Demokratie und die Rechtsordnung. Im Notfall: «etwas anderes». Der Entscheider über dieses «andere» war für ihn der wahre Souverän. Denn für ihn ist es die Ausnahme, die alles beweist, und die Regel nichts.

Die Frage nach der Souveränität stellt sich heute angesichts zahlreicher Aushöhlungsversuche auf allen Ebenen in immer neuem Kleid und in ganz neuer Dringlichkeit. Im Verhältnis von Bundesstaat zu Kanton oder Bundesland; im Verhältnis des Staates und des Bürgers zu übergeordneten supranationalen Strukturen, Vertragswerken oder Bündnissen,

---

**Wir leben in einer Zeit permanenter Souveränitätskollisionen.**

---

## Die Entartung der Demokratie beginnt mit dem Verrat am Souverän selbst.

wie dem Europarat, der UNO, WHO, EU oder Nato. Sie äussert sich auch in Beziehungen zwischen dem Einzelnen und seiner Umwelt, dem Rechtssystem, der Wirtschaft, dem Staat, und artikuliert sich in Fragen wie Überwachung, Dateneigentum, bis hin zu Manipulation und Gehirnwäsche. Dort, wo Machtverhältnisse existieren, oder gar multipliziert werden, stellt sich die Souveränitätsfrage immer neu und immer anders. Wenn Demokratie gleich «Volkssouveränität» bedeutet, kann die Letztentscheidung stets nur beim Souverän, dem Bürger liegen.

### Doch wie souverän ist der Souverän?

Nehmen wir ein aktuelles Beispiel:

Im April 2024 wurde die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg verurteilt, weil die Schweizer Regierung nicht genügend Massnahmen ergriffen habe, um die Folgen des Klimawandels abzuwenden. Geklagt hatte eine Gruppe von Schweizer «Klimaseniorinnen», die verdächtig an «Omas gegen Nazis» erinnern. Der EGMR legt die völkerrechtliche Konvention der Europäischen Menschenrechtserklärung letztverbindlich aus und stellt Verletzungen der Konvention fest (freilich ohne administrativen Durchgriff auf die nationalstaatlichen Entscheidungszentren).

Schon in diesem Fall steckt ein Souveränitätsproblem, wie es sich in zahlreichen Beziehungen ebenso äussert. Das Urteil schreibt der Schweiz nichts vor, es hat jedoch Signalwirkung, setzt die Schweiz unter Zugzwang. Dies hatte zuvor in ähnlicher Form in der Bundesrepublik Deutschland auch das Deutsche Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss getan.

Was passiert nun, wenn der Bundesrat neue Klimaschutzgesetze auf den Weg bringt? Hatte dann der EGMR also eine Art Initiativrecht am Schweizer Stimmbürger vorbei? Was passiert weiterhin, wenn das Gesetz erfolgreich durch ein Referendum zu Fall gebracht werden würde? Wenn also die Stimmbürger ihrerseits ein verfassungsmässiges Recht zum Ausdruck bringen und die Umsetzung des Strassburger Urteils ablehnen? Bestünde dann nicht die eigenartige Situation, dass der Wille des Volkes zugleich eine Menschenrechtsverletzung darstellte?

Dies wiederum kollidiert mit der klassischen Funktion der Menschenrechte, nämlich Abwehrrechte des Bürgers gegen freiheitsverringemde Eingriffe des Staats zu sein. Wäre die direkte souveräne Entscheidung des Stimmbürgers in diesem Fall eine Art «Selbstverletzung»? Und ähnelte der EGMR mit seinem deklaratorischen Urteil dann nicht einem Arzt mit Garantienpflicht für seinen Patienten, dem er in den «selbstschädigenden» Arm fällt? Wir leben in einer Zeit permanenter Souveränitätskollisionen und Verschiebungen der Machtzentren weg vom Bürger als Souverän der Demokratie hin zu administrativen Entscheidungsstrukturen, Stiftungen und NGOs oder zum Hegemon des «current thing», einem ständig tagenden, medial verbreiteten Wohlfahrtsausschuss, in welchem das aktuelle Gute täglich neu herausgeschält wird, gerne, um die jeweils aktuelle Regierungslinie zu stützen.

---

## Diese Souveränität ist heute an allen Ecken und Enden bedroht.

### Bedrohung von innen

Souveränität hat heute einige Gesichter mehr als zu den Zeiten grosser Staatstheoretiker wie John Locke, Samuel von Pufendorf und Jean Bodin, als sich die Souveränitätsfrage in der politischen Theorie besonders stellte. Souveränität gilt (in verschiedenen Variationen) als «höchste, rechtlich unabhängige, nicht abgeleitete Macht». Die Instanz der Letztentscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten ist der Souverän. Andere sind (ob cachiert oder nicht): Untergebene.

Wer souverän ist, ist schnell auch mächtig. Diese Souveränität ist heute an allen Ecken und Enden bedroht:

- An Souveränität mangelt es, wenn man nicht darf, wie man will.
- Doch auch dort, wo man zwar darf, aber möglichst nicht wollen soll (wie im Fall manipulativer Einflüsse auf die Willensbildung).
- Schliesslich auch dort, wo man faktisch nicht kann, selbst wenn man darf, weil die Souveränitätsentscheidung zu hohe Folgekosten generieren könnte (internationale Isolation, Boykott, Ächtung).

Souveränität ist in einer multipolaren, multikomplexen Welt zunehmend eine Behauptungsformel mit «proteischem», also wandelbarem, instabilem Charakter. War Souveränität klassisch gerne von Aussen bedroht, so ist sie es immer häufiger von Innen.

Es ist kein Geheimnis, dass Demokratien sterben können, wie Steven Levitsky und Daniel Ziblatt («Wie Demokratien sterben») skizzierten. Seit der Lehre vom Verfassungskreislauf (Polybius, Cicero) oder dem Elitenzirkel (Pareto, Mosca, Michels) ist unbestritten, dass Demokratien auch von innen zerfallen können, sobald sie beginnen, Ihre Grundwerte zu verraten. Für den Politikwissenschaftler Sheldon Wolin entsteht aus der Verbindung von Politik und Wirtschaft eine «Democracy Inc.», die als «umgekehrter Totalitarismus» in bürokratische Strukturen und uninspirierte Politikergesichter wandert.

Die Entartung der Demokratie beginnt mit dem Verrat am Souverän selbst. Nicht er herrscht dann noch, sondern zunehmend eine ominöse Stimme aus dem «Off». Diese Stimme herrscht durch ein Diktat der öffentlichen Meinung, sie tagt als ständiger Wohlfahrtsausschuss, als Orakel eines öffentlichen fiktiven Willens und ausführende Gewalt über eine vor sich hergetriebene Menge. Die Demokratie wird zur Theokratie, einem Kult und Tanz um das Kalb des «guten Menschen». Hinter der säkularen Fassade kommt das theokratische Element heraus, das für Denker vom Schlage Schmitts (der sich auf den katholische spanischen Denker Juan Donoso Cortés bezog), nie gänzlich verschwunden war. Der Moment der Wahrheit ist nicht selten der Ausnahmezustand, der für die Jurisprudenz (laut Schmitt) analog das ist, was das Wunder für die Theologie ist.

### Der Ausnahmezustand legt den Schalter um

Der Ausnahmezustand hat eine Scharnierfunktion. Durch ihn lässt sich das aktuelle System in einen Narkosezustand versetzen. Der Ausnahmezustand lockt mit dem Anreiz nahezu unbegrenzter Macht. Was dann

---

## Die Demokratie wird zur Theokratie, einem Kult und Tanz um das Kalb des «guten Menschen».

folgt, ist nicht Anarchie oder Chaos, sondern die «politische Entscheidung», welche sich selbst verpflichtet, das Richtige, Beste und Notwendige zu tun, um die Ordnung zu bewahren.

In der Politik scheint es Themen erster und zweiter Ordnung zu geben. Die Themen der zweiten Ordnung sind alle, die nach einem politischem Tauziehen entschieden werden, in den Kanälen des Rechts und im Kleid eines festen Prozederes. Hier wird debattiert, verhandelt, nach Alternativen und Kompromissen gesucht sowie am Ende abgestimmt und entschieden. Der normale, demokratische Prozess eben.

Themen der ersten Ordnung sind alle, die von solcher Wichtigkeit sind, dass im vornherein ein festes Ergebnis «gesetzt» ist, und der normale politische Prozess ein Risiko wäre, da er eine Abweichung vom Ergebnis zur Folge haben könnte. Hier wird das Gebiet des Politischen, also des nach Alternativen suchenden Prozesses, verlassen.

Das Mittel der Wahl, um Themen der ersten Ordnung durchzubekommen, ist der Ausnahmezustand oder Notstand. Es ist der Ausnahmezustand, der den demokratischen Prozess in gewisser Weise «entweicht», zumindest aber herabwürdigt. Denn der demokratische Prozess existiert ja, um aus Rede und Gegenrede, These und Antithese, trial and error im Idealfall eine sachlich «bessere» Entscheidung zu generieren, als dies ein einzelner Akteur kraft seines begrenzten Wissens je könnte. «Form follows function», könnte man kunsttheoretisch anmerken. Der Ausnahmezustand zerschlägt die bisherige Form und begründet die neue Form mit der «Notwendigkeit» oder «Dringlichkeit». Das ist eine paradoxe Blindstelle in modernen Verfassungen: Je wichtiger eine Entscheidung, desto undemokratischer ist sie zu fällen. Und diese Regel scheint unabhängig davon zu gelten, dass nicht selten die Dringlichkeit der Entscheidung nur ein Vorwand ist, um die Demokratie auszuhebeln, da auch demokratische Prozesse im Notfall schnell ablaufen könnten.

Ausnahmezustand, Freund-Feind-Denken, politische Theologie: Wer sich in der aktuellen Politik umsieht (das Grossraumdenken der NATO-Prägung hinzugenommen), sieht überall das Denken Carl Schmitts am Werk, und das, man staune, von einem Personal, das überall demonstrativ das Banner des «Antifaschismus» vor sich herträgt. Was zeichnet den Souverän nach Carl Schmitt aus? «Er entscheidet sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen.»

Wer entscheidet, ganz konkret, bei Gesundheitsnotständen, Klimakrise oder Krieg?

### **Gesundheitsnotstand**

Gerade wird ein Pandemie-Pakt zwischen der WHO und ihren Mitgliedsstaaten ausgehandelt. Hinzu kommt noch eine Veränderung der internationalen Gesundheitsvorschriften. Derzeit ist geplant, dass der Generalsekretär der WHO die Pandemie weltweit ausruft und «Massnahmen» vorgibt. Carl Schmitt hat es doch tatsächlich vom Kronjuristen

des Dritten Reiches zum Chef-Architekten des WHO-Hygienefaschismus gebracht. Die posthume «Beförderung» des Carl Schmitt.

Die Mitgliedsstaaten «müssen», wie es im Vertragstext zur Stunde heisst, «den Empfehlungen» der WHO folgen. Eine Zwitterformel, denn Empfehlungen sind gerade nicht bindend, wer sie befolgen «muss», wird zugleich doch an eine normative Kette gelegt. Zweifel eines Mitgliedsstaates an der Legitimität einer WHO-Entscheidung, ja gar ein Auskunftsanspruch auf Offenlegung der Entscheidungsgrundlage oder noch besser: eine juristische Überprüfbarkeit vor einem unabhängigen Gremium, scheinen nicht vorgesehen zu sein. «Bindende Empfehlungen» sind in etwa wie das Angebot aus Coppolas «Der Pate»: Es ist das Angebot, das die Politik nicht ablehnen kann. Und damit ist es ein Angriff auf Demokratie und Souveränität. Seit dem Ende der Corona-Zeit (die weder offiziell beendet noch ansatzweise aufgearbeitet ist) ist de facto eine Krönungsmesse des WHO-Generalsekretärs zum Weltsouverän im Gange. Die Wissenschaft spielt die Begleitmusik dazu. Corona war die Generalprobe einer Herrschaft der Wissenschaft, ohne dass es - wie die RKI-Files zeigen - um Wissenschaft ging, denn das politische «Team Wissenschaft» hörte gar nicht auf «die Wissenschaft» sondern betrieb ihre eigene szientistische Hexenküche.

---

Je wichtiger eine Entscheidung, desto undemokratischer ist sie zu fällen.

#### **Klimanotstand**

Es war nicht lange nach den Corona-Lockdowns, als Hardliner wie der deutsche Gesundheitsminister den «Klimalockdown» ins Gespräch brachten. Lauterbach verkündete auch, man werde ab jetzt «immer im Ausnahmezustand sein». Kanzler Scholz kannte da ohnehin «keine roten Linien» mehr. Es ist unschwer zu erkennen, dass Corona als Blaupause für andere (echte oder selbstgemachte) Krisen gilt. Neben den Medien und der klimabewegten Jugend, die permanent hofiert wird, hilft auch die Rechtsprechung eifrig mit, die Herrschaft der Klimabewegung zu begründen. Die Hitze der Sonne lässt mit den Polkappen auch die Souveränität dahinschmelzen.

#### **Transgender-Ideologie**

In Deutschland wurde vor kurzem das Selbstbestimmungsgesetz erlassen, welches es nun ermöglicht, das Geschlecht zu ändern und dies in den Pass oder die Identitätskarte eintragen zu lassen. Selbstbestimmung klingt nach Souveränität. Doch die Transideologie hat aus einer Veranlagung im Promillebereich ein weltweites non-binäres Phänomen gemacht, mit dem sich ein wachsender Prozentsatz von Jugendlichen identifiziert. Mit der Möglichkeit der geschlechtlichen Selbstbestimmung ist schon in jungen Jahren ein Einfallstor für einen Fremdeinfluss medialer oder propagandistischer Herkunft gegeben. Zugleich wird der «Transmensch» allerorten gefeiert, gewinnt Buchpreise (Kim de l'Horizon), Lesewettbewerbe (Dragqueen Olivia Jones) oder Schönheitswettbewerbe (Niederlande). Wer «in die Transition» geht, wird gefeiert und verehrt. Der enttäuschten Sehnsucht nach Woke-Initiationsritualen folgt ein Marathon aus hormonellen Behandlungen und oft nur schwer reversiblen Operationen.

## Kriegszustand

Der Krieg ist der Vater aller Dinge, wusste Heraklit. Er ist auch der Vater des autoritären Staates. Es ist augenfällig, dass zahlreiche Elemente aus den Bereichen Corona, Klima oder Transgender an einen Debattenraum im Kriegszustand erinnern: «Wer Kritik äussert, hilft dem Feind». Das Schicksal von Verrätern ist in allen Kriegen das gleiche altbekannte. Der andauernde Krieg zwischen Russland und der Ukraine sowie die schwelende Auseinandersetzung im Nahen Osten zwischen Israel, Gaza und dem Iran kann leicht zu einer Situation der formellen Kriegserklärungen werden. Im Kriegsnotstand tritt in Deutschland ein Notparlament in Kraft, der «Gemeinsame Ausschuss». Ist dieses Parlamentchen mit 48 Menschen nicht schon eher eine Grossregierung? Wer den Einfluss von regierungsnahen Expertenräten bei Corona noch im Gedächtnis hat, weiss, dass spätestens dann die Demokratie in Deutschland vollends aufgehoben ist, der Souverän ist entmachtet. De facto herrscht das Duo von Regierungsmeinung und «Öffentlichen Meinung».

Ob Demokratien dann mit einem Knall oder einem Wimmern sterben, ist zu diesem Zeitpunkt vielleicht bereits zweitrangig. Der mögliche, da leicht ins Unendliche veränderbare Kriegsknall für die Demokratie liest sich im Juristendeutsch jedenfalls schön als Epitaph auf dem Grabstein der Demokratie:

## RIP Demokratie,

du verschlucktest dich an diesem Satz des Art. 115h des Grundgesetzes:

«Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.»

Die Beisetzung fand ohne Anwesenheit der Beteiligten statt: Wo war der wahre Souverän, der das hätte verhindern können? Der lange Weg zur Souveränität beginnt im Moment des Widerstands.

---

Milosz Matuschek ist Jurist und Publizist. Er ist Herausgeber von «Freischwebende-intelligenz.org», Weltwoche-Kolumnist und Autor von acht Büchern. Zuletzt veröffentlichte er den Bestseller «Wenn's keiner sagt, sag ich's» (2022) und die Kolumnensammlung «Stromaufwärts zur Quelle» (2023).



[Druckversion bestellen](#)



### Leseempfehlung

Milosz Matuschek:  
Wenn's keiner sagt, sag ich's.  
Verengte Räume – Absurde  
Zeiten, Mainz 2022

Milosz Matuschek:  
Stromaufwärts zur Quelle.  
Freischwebende Gedanken  
zur Dauerkrisenzeit,  
Norderstedt 2023

# Mit-Wirkende

Susanne Barkhan, Langenthal | Philipp Buser, Langenthal | Pascal  
Dietrich, Langenthal | Thomas Grädel, Langenthal | Dora Hodel-Portman,  
Orgnac L'Avent | Jürg Hodel, Orgnac L'Avent | Robert Ingold, Langenthal |  
Paul Krauer, Luzern | Rachel Maeder, Ittigen | Daniel Maeder, Ittigen |  
Ursula Neuhaus, Langenthal | Adrian Neuhaus, Langenthal | Hanspeter  
Niggli, Tschugg | Christine Ruckstuhl, Langenthal | Peter Ruckstuhl,  
Langenthal | Niklaus Schär, Langenthal | Paul Schär, Melchnau | Guido  
Schwizer, Langenthal | Gottardo Spotti, Huttwil | Barbara Witschi,  
Rougement | Margarita Zemp, Amden | Werner Zemp, Amden | Günter  
Ziegenbein, Stuttgart | Robert Zuegg, Kilchberg